

**Antragsunterlagen für den Antrag auf Erteilung der
wasserrechtlichen Genehmigung nach § 67 Abs. 1 SächsWG:**

für den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen und überörtlich bedeutsamen Wasserversorgungsanlagen

1. Allgemeine Anforderungen an Antragstellung und Planvorlagen

Die Planvorlagen müssen entsprechend der HOAI in der Leistungsphase 4 d. h. "**Genehmigungsplanung**" eingereicht werden. (ATV Arbeitsblatt A 101; Planung von Entwässerungsanlagen, Neubau-, Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen vom Januar 1992).

Die Genehmigungsplanung beinhaltet Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen.

Die Bestimmungen in den §§ 67a bis 67e SächsWG - Die am Bau Beteiligten - (Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter) sind bei der Antragstellung zu beachten und bei der Bauausführung einzuhalten.

Dem Antrag sind vier Plansätze beizufügen. Davon muss ein Plansatz im Original vom Bauherrn und vom Planfertiger unterzeichnet und datiert sein. Der Antrag und die erforderliche Anzahl der Plansätze ist bei der zuständigen unteren Wasserbehörde im Umweltamt unter der im Antragsformular für wasserrechtliche Verfahren, Teil A, angegebenen Postanschrift rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme einzureichen.

Die untere Wasserbehörde kann weitere Mehrfertigungen von Plansätzen verlangen, wenn dies wegen der Anzahl der am Verfahren Beteiligten erforderlich ist.

Ist bei einem Vorhaben zum Bau und Betrieb einer Abwasseranlage vorab bekannt, dass bei dieser Maßnahme mit einer Gewässerbenutzung zu rechnen ist (z. B. Grundwasserabsenkung), so ist die dafür erforderliche Erlaubnis ebenfalls rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Wasserbehörde unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

2. Inhaltliche Anforderungen an die Antragsunterlagen:

Vorzulegende Unterlagen
1. Verzeichnis der Planvorlagen
2. Beschreibung des Vorhabens
<p>Art und Umfang des Vorhabens</p> <ul style="list-style-type: none"> - gewählte Lösung/ggf. Alternativen - konstruktive Gestaltung der baulichen Anlagen - beabsichtigte Betriebsweisen <p>Auswirkung des Vorhabens in der Gesamtheit, insbesondere auf die Abwasserbeschaffenheit, auf die betriebliche und nachfolgend die öffentliche Kanalisation und die öffentliche Abwasseranlage (Kläranlage Kaditz) sowie auf den nachfolgenden Vorfluter (Elbe). Es ist der Nachweis zu erbringen, dass durch den Bau und Betrieb der Abwasseranlage ggf. Gebäude und bauliche Anlagen sowie öffentliche Abwasseranlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Rechtsverhältnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - notwendige öffentlich-rechtliche Verfahren - privatrechtliche Verhältnisse bei berührten Grundstücken und Rechten
3. Investitionskosten
Summe der Bau- und Herstellungskosten netto zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer = Summe brutto
4. Übersichtslageplan/Lageplan

Antragsformular wasserrechtliches Verfahren, B 3.1

Übersichtslageplan: Ausschnitte der amtlichen topographischen Karte Maßstab 1:25000 oder 1:50000 mit eingetragenem Vorhaben, berührten Wasser-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsbereichen, berührten Natur- und Landschaftsschutzgebieten und Naturdenkmälern, bestehende Abwasseranlagen, Verkehrs- und sonstige Anlagen, Bau- und Bodendenkmale

Lageplan: amtliche Flurkarte oder Liegenschaftskataster in den amtlichen Maßstäben mit Darstellung des Vorhabens und seinen Auswirkungen

5. Bauzeichnungen/Profildarstellung (Schnittdarstellung)

Die Anlage (Bauwerk und alle wichtigen Bauteile) ist in Grundrissen und Schnitten (Quer-/Längsschnitt) darzustellen und zu vermaßen.

Die wasserwirtschaftlich bedeutsamen örtlichen Gegebenheiten wie Bodenprofile, Gewässerquer- und längsschnitte, Grundwasseroberfläche und betriebliche Einrichtungen sind einzutragen.

6. Bautechnische und hydraulische Nachweise

Soweit erforderlich sind Darstellungen des gesamten statischen Systems sowie Konstruktionszeichnungen und statische Berechnungen vorzulegen. Statische Berechnungen müssen Standsicherheit und Verformungsverhalten der baulichen Anlagen und ihrer Teile nachweisen bzw. Vorlage geprüfter statischer Unterlagen (zugelassener Prüfer für Baustatik).

Des Weiteren sind Aussagen zur Beschaffenheit des Baugrundes zu treffen.

Insbesondere sind soweit erforderlich Nachweise über die Einhaltung aller anderen rechtlichen Bestimmungen vorrangig, die der Träger öffentlicher Belange, wie Brandschutz, Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz, des Betreibers der öffentlichen Kanalisation beizubringen. Darlegung des geplanten Betriebes der wasserwirtschaftlichen Einrichtung unter Angabe der Berechnungsgrundlagen.

Bei Ableitung des Abwassers in die öffentliche Kanalisation ist die Antragstellung des Vorhabenträgers auf Einleitung in das städtische Kanalnetz und die Stellungnahme der Stadtentwässerung Dresden mit Bestätigung der Dimensionierung des Kanals und der geplanten Ableitwerte bzw. eine Kopie des Vertrages zur abwassertechnischen Erschließung zwischen der Stadtentwässerung und dem Vorhabenträger den Antragsunterlagen beizuheften.

7. Früher erteilte Genehmigungen und Zulassungen

8. Beschreibung der/s Technologie/Verfahrens der Abwasserbehandlung

Übersichtsschema der Abwasserbehandlung mit Zuordnung der Produktionsabwasserteilströme
Betriebsregime

Auslegungsdaten (mit Angabe der Grundlage dieser Daten)

angestrebter Wirkungsgrad der Anlage

Abwasserteilströme (Volumenstrom, chemische Zusammensetzung usw.)

Produktionsschema mit Aussagen zu eingesetzten Hilfs- und Zusatzstoffen (einschließlich aktuelle DIN-Sicherheitsdatenblätter), Wasserbedarf und Abwasseranfall, Kreislaufführung und auch Wasseraufbereitungsanlagen

eingesetzte Behältermaterialien

gegebenenfalls geprüfte Statik (siehe auch Ausführungen unter Punkt 5 dieses Formulars)

gegebenenfalls Bauartzulassungen für Anlagen und Anlagenteile

Nachweis bzw. verbindliche Erklärung, dass mit der geplanten Abwasseranlage der Stand der Technik hinsichtlich der Abwasseraufbereitung entsprechend der soweit vorhandenen und zutreffenden Abwasserverordnung eingehalten wird

Abwasserverordnung - Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer der Bekanntmachung der Neufassung vom 09. Februar 1999 (BGBl. 1999 Teil I Nr. 6, S. 86), zuletzt geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom Mai 2000 BGBl. I Nr. 2, S. 751)

Maßnahmeplan im Falle von Betriebsstörungen, bei denen die Einleitung von wassergefährdend und/oder gefährlichen Stoffen in die öffentliche Kanalisation zu besorgen ist

9. Angaben zur Eigenkontrolle
10. Landschaftspflegerischer Begleitplan
Bei erheblicher oder nachteiliger Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes ist für das Vorhaben ein landschaftspflegerischer Begleitplan erforderlich und die Antragsunterlagen sind um einen solchen zu ergänzen (§ 8 ff. und 65 Abs. 4 und 5 Sächsisches Naturschutzgesetz SächsNatschG vom 11.10.1994).
11. Nachweise zur Umweltverträglichkeit, wo deren Prüfung gesetzlich vorgeschrieben ist
Unterliegt das Vorhaben dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sind auch die in § Abs. 3 UVPG vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2409) genannten Unterlagen vorzulegen. Unterliegt das Vorhaben dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sind auch die in § Abs. 3 UVPG vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2409) genannten Unterlagen vorzulegen.

3. Anzeigepflicht

Bau oder Stilllegung folgender Anlagen sind spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen:

1. innerörtliche Abwasserkanäle zur ausschließlichen Ableitung von Niederschlagswasser,
2. innerörtliche Abwasserkanäle, die für eine Ableitung von weniger als 300 m³ Schmutzwasser täglich bemessen sind.

Der Anzeige sind in 2-facher Ausfertigung Angaben zur:

- Nennweite, Materialart, Trassen- und Gradientenverlauf und zur bemessenen Abwassermenge

beizufügen.

Zu unvollständigen oder mangelhaften Anträgen, die keine ausreichende fachtechnische Beurteilung durch das Staatliche Umweltfachamt Radebeul und die zuständige Wasserbehörde erlauben, werden von Seiten der Wasserbehörde nach Aktendurchsicht entsprechende Antragsunterlagen nachgefordert. Unvollständige oder mangelhafte Anträge, die keine ausreichende behördliche Beurteilung erlauben, kann die Wasserbehörde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Behebung der Mängel gebührenpflichtig ablehnen.

Anlage

**Antragsunterlagen für den Antrag auf Erteilung der
wasserrechtlichen Genehmigung nach § 67 Abs. 1 SächsWG:**

für den Bau und Betrieb einer abflusslosen Grube in einem Wasserschutzgebiet.

Inhaltliche Anforderungen an die Antragsunterlagen:

Vorzulegende Unterlagen
1. Anlagen
- Stellungnahme der Stadtentwässerung Dresden über den voraussichtlichen Anschlusszeitraum des Grundstückes an die Kanalisation - Lageplan 1 : 1000 mit eingetragener abflussloser Grube
2. weitere Angaben
- Anzahl der an die abflusslose Grube anzuschließenden Personen: - Abwasseranfall/d: Ansatz 150l/d und Einwohner) - Volumen der abflusslosen Grube (in m ³)